

Synopsis – 3. Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2015

Paragraph	Bisher	neu
§ 12 Abs. 6	(6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 Cent je Kilometer gewährt. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre. Fahrtkostenerstattung gemäß vorstehender Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung kreislicher Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.	(6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges erfolgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 ThürRKG. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre. Fahrtkostenerstattung gemäß vorstehender Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung kreislicher Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
§ 14	(1) Satzungen, Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Kyffhäuserkreis werden ab dem 01.03.2022 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ öffentlich bekanntgemacht. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages werden unter Angabe des Sitzungstages, der Beschluss-Nummer und stichwortartiger Beschreibung des Beschlussinhaltes in gleicher Weise öffentlich bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Bekanntmachungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, zu Ausschreibungsverfahren des Landkreises, sofern nicht nach Bundes- oder Landesrecht anderweitig zu veröffentlichen sind. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de veröffentlicht	(1) Satzungen des Landkreises werden auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Satzungen können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

	und im Eingangsbereich des Landratsamtes ausgelegt. Bei Bedarf ist es als Druckausgabe erhältlich. Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 werden bis zum 28.02.2022 in gleicher Weise wie nach Abs. 2 S. 1 durchgeführt.	
	(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekanntgemacht. Die Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ ist im Zeitschriftenhandel und in den Geschäftsstellen der Zeitung von jedermann erwerbbar. In Eilfällen erfolgt hiervon abweichend die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de .	(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden ebenso wie alle sonstigen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises www.kyffhaeuser.de vollzogen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes regelt.
	(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die öffentlichen Zustellungen i.S. des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Zentralen Eingangsbereich des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, ausgehen und auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de veröffentlicht.	(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und werden zusätzlich auf der Homepage des Landkreises www.kyffhaeuser.de veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen für Kommunalwahlen erfolgen nach Absatz 1.
	(4) Ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht durchführbar, z.B. wegen der Auslegung von dazugehörigen Zeichnungen, Plänen o.ä., können diese abweichend von Absatz 1 durch Auslegung zu jedermann Einsichtnahme bekanntgemacht werden. Die Zeichnungen, Pläne o.ä. werden, sofern keine andere Regelung besteht, für die Dauer von 10 Arbeitstagen in Sondershausen, Markt 8, Büro des Kreistages, Landratsamt, während der Dienststunden, ausgelegt. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude und Räume der Auslegung, die	(4) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

	Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Zeichnungen, Pläne o.ä. sind in der Form von Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.	
	(5) Kann die in Absatz 1 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Vorrangig soll sie auf der Homepage des Landratsamtes Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de erfolgen. Die Bekanntmachung entsprechend Absatz 1 ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.	Wird gestrichen
	(6) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 15 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich nach Abs. 1 bekannt zu machen. Für die Beschlüsse nach § 15 gilt dies entsprechend. Soweit die öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Vorrangig soll sie auf der Homepage des Landratsamtes Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.	Wird gestrichen